



Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Hessen 2021 vom 23. April 2021

Freitag, 13. August 2021

1 **Zusammenfassung**

2
3 Eine funktionierende Abfallwirtschaft gehört zu den häufig vernachlässigten Standort-
4 faktoren. Dabei kann mangelnde Entsorgungssicherheit im Endeffekt Produktion und
5 Arbeitsplätze gefährden. In seinen Auswirkungen ist das Thema Entsorgung deswe-
6 gen für die gesamte hessische Wirtschaft wichtig. Auf dem Weg zu einer nachhalti-
7 geren hessischen Wirtschaft ist eine funktionierende Kreislaufwirtschaft essentiell.
8 Neben der Optimierung des Kreislaufs müssen aber auch für Stoffmengen, die nicht
9 im Kreislauf gehalten werden können, ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten vor-
10 gehalten werden.

11
12 Mineralische Bauabfälle stellen mengenmäßig die größte Abfallfraktion in Hessen
13 dar. Die hohe Nachfrage nach Wohnraum, der Rückbau nicht energetisch sinnvoll
14 sanierbarer Gebäude sowie der Ausbau und Erhalt der Infrastruktur werden weiterhin
15 zu einer hohen Bautätigkeit führen, was zu entsprechenden Mengen an Bau- und
16 Abbruchabfällen führen wird. Die seit Jahren erheblich steigenden Entsorgungskosten
17 sind ein wesentlicher Preistreiber. Für die gesamte hessische Wirtschaft und zum
18 Erhalt ihrer Wachstumskraft ist es wichtig, dass Baukosten nicht weiter sprunghaft
19 ansteigen, damit dringend benötigter zusätzlicher Wohnraum zur Fachkräftesiche-
20 rung entstehen kann.

21
22 Dafür braucht die Bauwirtschaft Entsorgungssicherheit für anfallende Bau- und Ab-
23 bruchabfälle. Diese ist jedoch gefährdet, weil zukünftig immer weniger Deponiekapa-
24 zitäten zur Verfügung stehen. In Hessen wird die Entsorgungssicherheit bei gering-
25 belasteten mineralischen Abfällen nur durch Scheinlösungen aufrechterhalten: dem
26 Ausweichen auf höherwertige Deponien oder in andere Bundesländer. Das macht
27 die Entsorgung und somit das Bauen immer teurer. Immer längere Transportwege
28 sind nicht im Sinne von Wirtschaft und Umwelt.

29
30 Stattdessen sollte zum einen die Schaffung neuer Deponiekapazitäten und Verwer-
31 tungskapazitäten in Hessen mit Nachdruck angegangen werden. Zum anderen sollte
32 mehr verwertet und weniger deponiert werden. Hierzu könnten technische Bauwerke
33 wie Sicht- und Lärmschutzwälle genutzt werden, die jedoch vor dem Anfall der
34 Erdaushubmassen geplant werden müssen.

35 Die öffentliche Hand muss verstärkt Recycling-Baustoffe bei Ausschreibungen er-
36 möglichen oder sogar fordern. Das Land Hessen hat es in der Hand, wesentliche
37 Verwertungshemmnisse zu beseitigen. Dazu gehört zum Beispiel das Abfallende von
38 Recycling-Baustoffen per Erlass oder Verwaltungsvorschrift konkret zu definieren,
39 denn ansonsten haftet den RC-Baustoffen weiter der Makel des „Abfalls“ an, bis die
40 Produkte verbaut sind. Ebenso sind Verwertungshemmnisse bei der Verfüllung in
41 Hessen und anderen Anwendungen zu beseitigen.

42 **1. Sachverhalt: Abfallwirtschaftsplan 2021**

43
44 Das Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmt, dass die Bundesländer den jeweils gel-
45 tenden Abfallwirtschaftsplan mindestens alle 6 Jahre auswerten müssen und bei Bedarf
46 fortschreiben. In diesem Rahmen ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der vorlie-
47 gende Entwurf eines Abfallwirtschaftsplans Hessen 2021 (Stand 23. April 2021) soll
48 in seiner Endfassung den derzeit gültigen Abfallwirtschaftsplan vom 24. April 2015
49 ersetzen. Da der Umweltbericht (Stand 23. April 2021) als Teil des Abfallwirtschafts-
50 plans zu betrachten ist, wird darauf ebenfalls Bezug genommen.

51
52 Der Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 bilanziert und prognostiziert abfallwirtschaftli-
53 che Entwicklungen im Planungszeitraum bis 2031. Damit die Abfallwirtschaft das zu-
54 künftige Abfallaufkommen ordnungsgemäß handhaben kann, werden die in Hessen
55 regional und landesweit erforderlichen Kapazitäten für zukünftige Abfallaufkommen
56 prognostiziert.

57
58 Mit seiner Abschätzung, bspw. zum Deponiebedarf, dient der Abfallwirtschaftsplan
59 als notwendige Grundlage und Planrechtfertigung für die Planung von Deponien.

60 61 62 **2. Grundsätzliche Anmerkungen zum Abfallwirtschaftsplan 2021**

63 64 Positiv: angemessene Darstellung zu mineralischen Abfällen

65 Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Hes-
66 sen 2021 einen Schwerpunkt auf die Entsorgung mineralischer Abfälle legt, die den
67 größten Stoffstrom in Hessen stellen. Gemessen an der Bedeutung und den heraus-
68 fordernden Entsorgungsfragen, vor denen viele Unternehmen der Bauwirtschaft ste-
69 hen, hat die Thematik gegenüber dem Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015 eine deutli-
70 che Aufwertung erfahren, was positiv zu sehen ist.

71 72 Praxistauglichkeit der Entsorgung weiter erhöhen

73 Damit möglichst geschlossene Wertstoffkreisläufe in der Praxis weiter etabliert wer-
74 den und das Ziel einer weiteren Erhöhung der Recyclingquote erreicht wird, muss
75 Abfallentsorgung alltagstauglich sein. In der Praxis werden zu komplexe und büro-
76 kratische Verfahren zur Abfallentsorgung beklagt. Ebenso führen Defizite in der Ver-
77 braucheraufklärung zu unsachgemäßer Entsorgung, was das hochwertige Recycling
78 von Wertstoffen erschwert. In beiden Fällen müssen weitere Anstrengungen zur Stei-
79 gerung der Praxistauglichkeit erfolgen.

80 81 Richtige Schlüsse aus den Erkenntnissen ziehen – und umsetzen

82 Grundsätzlich gilt: der Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 widmet sich der aktuellen
83 Entsorgungslage wie auch zukünftigen Entsorgungsfragen. Es ist jedoch nicht aus-
84 reichend, nur eine erkenntnisreiche Analyse zu Papier zu bringen. Es ist umso wichti-
85 ger, dass die Politik im Land, wie auch die Landkreise und kreisfreien Städte als
86 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, gemeinsam mit der Wirtschaft die richtigen
87 Schlüsse ziehen und die nötigen Schritte entschieden angehen.

89 Insbesondere reicht die Feststellung nicht aus, dass es an kostengünstigen DK 0-De-
90 ponien (Deponieklasse 0 für mineralische Abfälle mit geringem Schadstoffgehalt wie
91 unbelasteter Erdaushub, ggf. Bauschutt) fehlt. Vielmehr muss festgestellt werden,
92 dass in allen Deponieklassen seit vielen Jahren kein nennenswerter Deponieraum
93 geschaffen wurde. Beispielsweise betrug die Zahl der DK 0-Deponien im Jahr 2014
94 landesweit noch 32, für 2018 wird lediglich eine Zahl von 13 Deponien festgestellt.
95 Gleichzeitig stellt eine Vielzahl der öffentlichen Entsorgungsträger im Anhang zum
96 Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 einen Bedarf an Deponieraum fest, zugleich gibt
97 es kaum Planungen zur Schaffung neuen DK 0-Volumens. Angesichts von 21 Land-
98 kreisen und 5 kreisfreien Städten in Hessen ist festzustellen, dass die Entsorgungssi-
99 cherheit im eigenen Gebiet häufig nicht gegeben ist und bereits deshalb Abfalltrans-
100 porte erforderlich sind. Mit Entsorgungskonzepten in den einzelnen Regierungspräsi-
101 dien müssen Entsorgungsengpässe konkret angegangen werden und Entsorgungs-
102 kapazitäten umgehend genehmigt und aufgebaut werden.

3. Anmerkungen zum Kapitel 4 „Siedlungsabfälle“

3.1. Anmerkungen zu Unterpunkten von 4.2 „Abfallwirtschaftliche Ziele und Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung bestimmter Abfälle nach Herkunftsbereichen/Abfallarten“

A. 4.2.2.1 „Abfälle aus der Biotonne“

Aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen der mineralischen Düngung in der Düngerverordnung 2020 wird die Bedeutung organischer Düngemittel steigen. Um diesen Bedarf zu decken, wird es nötig sein, wie im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans 2021 vorgesehen, eine möglichst hohe Kompostierungsquote anzustreben.

Neben der unmittelbaren Kompostierung von öffentlichem und privatem Grünschnitt ist auch eine Verwertung von Speiseabfällen zum Teil über den Zwischenschritt der Vergärung in Biogasanlagen vorgesehen. Dies wird ebenfalls unterstützt.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Kompost aus häuslichen organischen Abfällen oft nicht den gewünschten Grad an Reinheit aufweist, um einen hochwertigen organischen Dünger darzustellen. Durch Fehlwürfe und teilweise nicht ausreichende Reinigungstechnik findet sich in Komposten ein zu hoher Anteil an kleinsten Plastikteilchen, wodurch dessen Einsatz unmöglich wird.

Daher sollte im Abfallwirtschaftsplan noch deutlicher herausgestellt werden, dass bereits bei der Abfallsammlung Verunreinigungen minimiert werden müssen. Neben der genannten Öffentlichkeitsarbeit können auch Stichproben bei der Einsammlung zu einer größeren Reinheit führen.

Wie aus Abbildung 9¹ ersichtlich wird, sind in Hessen Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen für Abfälle aus der Biotonne nicht flächendeckend etabliert.

Im Sinne einer regionalen Kreislaufwirtschaft sollte es daher angestrebt werden, dass wenigstens in jedem Landkreis eine entsprechende Verwertungsanlage steht, welche den entstehenden Kompost auch direkt vermarktet.

Durch die regionale Kompostierung können lange Anfahrtswege sowohl mit Abfall als auch für die Abholung von Kompost durch landwirtschaftliche Betriebe vermieden werden.

B. 4.2.3 „Verpackungsabfälle“

Es ist zu begrüßen, dass hinsichtlich der Zielgruppe zur Vermeidung von Verpackungsmaterial ausdrücklich auch der Onlinehandel angesprochen wird.

Während im Rahmen der bestehenden Kontrollsysteme, entweder aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder durch Zusammenschlüsse zur Qualitätskontrolle der stationäre Einzelhandel (im Bereich der Landwirtschaft insbesondere landwirtschaftliche Direktvermarkter) einer Überprüfung des Anschlusses an ein duales System unterliegen,

¹ Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 (Stand 23.04.2021), Seite 57.

151 ist dies bei Online-Händlern insbesondere aus dem nicht EU-Ausland nicht immer
152 der Fall. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

153

154

155 **C. 4.2.13 „Abfälle und Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen“**

156 Die geplante Phosphatrückgewinnung aus Kläranlagen wird von uns unterstützt.

157

158 Phosphat aus Kläranlagen stellt aufgrund der fehlenden vierten Klärstufe noch immer
159 die Hauptursache für den Eintrag von pflanzenverfügbarem Phosphat in die Oberflä-
160 chengewässer dar.

161

162 Die Rückgewinnung des Phosphats dient daher einerseits dem Gewässerschutz, an-
163 dererseits schafft sie die Möglichkeit, die Phosphatgewinnung durch Abbau zu ver-
164 meiden und insoweit Ressourcen zu schonen.

165

166 Jedoch sollten die Betreiber ggf. durch Förderprogramme angehalten werden schon
167 deutlich vor 2029 entsprechende Anlagen zu etablieren.

168 4. Anmerkungen zum Kapitel 5 „Industrielle Abfälle“

169 A. 5.1.3.1 „Bau- und Abbruchabfälle“

170 insbesondere gefährlicher Bauabfall / kohlenteeerhaltige Bitumengemische

171 Hier wird auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) 16/2015 Bezug ge-
172 nommen und dargestellt, dass für Straßenaufbruch in bestimmten Fällen nur die
173 energetische Verwertung (Verbrennung bei hohen Temperaturen) infrage kommt –
174 eine solche Anlage gibt es derzeit jedoch nur in den Niederlanden. Planungen für
175 eine solche Anlage am Standort Staudinger sind nach unserer Kenntnis gescheitert.
176

177
178 An der Stelle muss sich das Land die Frage stellen lassen, warum die Zeit seit 2013,
179 als der Bericht des Bundesrechnungshofes veröffentlicht wurde, der die Grundlage
180 für o. g. ARS ist, anscheinend nicht genutzt wurde, um die zur Entsorgungssicherheit
181 nötige Anlage zu schaffen. Dabei trägt das Land eine besondere Verantwortung,
182 denn diese Abfälle stammen in der Regel aus den Baumaßnahmen (Straßenaufbrü-
183 chen) der öffentlichen Hand.
184

185 Die Aussage, dass „prozentual zunehmend mehr Abfälle [AVV-Kapitel 17] außerhalb
186 Hessens beseitigt bzw. verwertet werden“ und dass „in Deutschland, so auch in Hes-
187 sen, nicht ausreichend Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zur Verfügung ste-
188 hen“ ist sicher korrekt, aber nicht zufriedenstellend. Zwar werden „Bestrebungen,
189 weitere Verwertungsanlagen, insbesondere für gefährlichen Straßenaufbruch in Hes-
190 sen zu errichten, [...] ausdrücklich begrüßt“². Die derzeitige Entsorgungslage führt je-
191 doch weiter zu Exporten in großem Umfang, mit erheblichen Konsequenzen für Um-
192 welt, Klimaschutz und Verkehrsfluss – neben den zusätzlichen Kosten.
193

194 Bedenklich ist zudem die Aussage, dass eine Verwertung der „im Straßenbau regel-
195 mäßig anfallenden Abfälle mit Gehalten an polyzyklischen aromatischen Kohlenwas-
196 serstoffen über 25 mg/kg [...] faktisch nur noch im kommunalen Straßenbau mög-
197 lich“³ ist. Dabei stellt sich die Frage, warum auf Bundes- und Landstraßen anderes
198 Umweltrecht gelten sollte als auf Kommunalstraßen?

² Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 (Stand 23.04.2021), Seite 74.

³ Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 (Stand 23.04.2021), Seite 72, rechte Spalte, zweiter Absatz.

199 **5. Anmerkungen zum Kapitel 6 „Aufkommen und Entsorgung mineralischer**
200 **Abfälle“**

201
202 **5.1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Kapitel**

203 Mineralische Bauabfälle stellten im Jahr 2018 in Hessen mit rund 14 Mio. Tonnen die
204 größte Abfallfraktion innerhalb der hessischen Abfallbilanz. Gut die Hälfte davon
205 (7,7 Mio. Tonnen) wurde in der Verfüllung von Tagebauen oder im Deponiebau ver-
206 wertet. 5,7 Mio. Tonnen wurden dem Recycling zugeführt. Mit 462.000 Tonnen Bau-
207 und Abbruchabfällen wurden nur gut 3 Prozent der gesamten mineralischen Bauab-
208 fälle auf hessischen Deponien beseitigt.

209
210 Die Entsorgungsstatistik lässt seit 2010 einen Trend erkennen: die Menge an minera-
211 lischen Abfällen, die im Rahmen des Deponiebaus in Hessen verwertet wurde, ist
212 von 2010 zu 2018 um rund 64 Prozent zurückgegangen. Die Menge an minerali-
213 schen Abfällen, die auf hessischen Deponien beseitigt wurde, hat sich im gleichen
214 Zeitraum halbiert. Ob dieser Trend das Ergebnis einer besseren Verwertung oder
215 Abfallvermeidung ist oder nur Ausdruck dessen, dass immer mehr zu deponierende
216 Abfälle aus Hessen heraus entsorgt werden müssen, weil nur unzureichendes Depo-
217 nievolumen zur Verfügung steht, wird im Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 nicht
218 dargestellt. Ohne Deponiebau, fehlt auch die Verwertungsmöglichkeit im Deponiebau
219 und der späteren Renaturierung. Das Ausweichen und Ansteigen der exportierten
220 Mengen in angrenzende Länder führt zu klimabelastenden Transporten.

221
222 Trotz der im Vergleich zum Abfallaufkommen kleinen Entsorgungsmenge bietet sich
223 ein besorgniserregendes Bild, was die zukünftige Gewährleistung ausreichender
224 Deponiekapazitäten zur lokalen und kostengünstigen Beseitigung von Bau- und Ab-
225 bruchabfällen angeht.

226
227
228 **5.2. Unzureichender Zustand: Keine Planungen zur Schaffung neuer Ablager-**
229 **ungsvolumen (bekannt) – schneller in die Umsetzung kommen bei zusätz-**
230 **lichen Deponiekapazitäten**

231 Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 konstatiert, dass in den letzten
232 15 Jahren ein „sehr starker Rückgang“ bei der Anzahl der DK 0-Deponien zu ver-
233 zeichnen ist. Ebenso ist das ausgebaute DK 0-Restvolumen sehr stark gesunken. Mit
234 Blick auf die Sicherung der Beseitigungskapazitäten ist es deswegen unzureichend,
235 dass Planungen zur Schaffung neuer Ablagerungsvolumen nicht bekannt sind.

236
237 Die im hessischen Koalitionsvertrag vom 23.12.2018 verabredete Engpassbeseiti-
238 gung bei Deponiekapazitäten muss endlich in die Umsetzung kommen. So hat das
239 dazu benötigte Gutachten zu den Möglichkeiten zusätzlicher Deponiekapazitäten
240 auch in der ersten Jahreshälfte 2021 weiter auf sich warten lassen.

241
242
243 **5.3. Lange Transportwege müssen die Ausnahme sein – mehr lokale Entsor-**
244 **gung von mineralischen Bauabfällen**

245 Schon seit langer Zeit wird beklagt, dass die Transportwege zur Entsorgung von
246 Bau- und Abbruchabfällen immer länger werden. Wie im Abfallwirtschaftsplan korrekt

247 erkannt, widersprechen lange Transportwege den klimapolitischen Zielsetzungen des
248 Landes. Für die Wirtschaft bedeuten längere Entsorgungsfahrten höhere Kosten. Die
249 Erhöhung des Schwerlastverkehrs führt zudem zu einer höheren Schädigung der Inf-
250 rastruktur und beschwert den Verkehrsfluss.

251
252 Ebenso konterkarieren lange Transportwege die Bemühungen, die Baukosten insge-
253 samt nicht weiter ansteigen zu lassen, was gerade hinsichtlich der Schaffung von be-
254 zahlbarem Wohnraum wichtig ist. So haben beispielsweise Erdarbeiten durch die da-
255 mit verbundenen Entsorgungskosten überdurchschnittlich zu den Baukostensteige-
256 rungen beigetragen. Laut Statistischem Bundesamt sind Erdarbeiten für den Woh-
257 nungsneubau seit 2015 um 27,8 Prozent (2015 bis Feb. 2021)⁴ gestiegen, wohinge-
258 gen sich alle Bauleistungen im gleichen Zeitraum „nur“ um 20,8 Prozent verteuert ha-
259 ben.

260
261 Das Ausweichen auf Deponien in andere Bundesländer zu Sicherstellung der Entsor-
262 gungssicherheit kann deswegen nur als zeitweilige Scheinlösung gelten.⁵

263

264

265 **5.4. Nutzung höherwertiger Deponieklassen ist keine nachhaltige Strategie zur** 266 **Sicherstellung des Deponiebedarfs**

267 Mineralische Abfälle sind passend zu ihrer erforderlichen Deponieklassifikation zu
268 beseitigen. Eine Beseitigung auf höherwertigen Deponien (DK II) ist nicht nur teurer,
269 sondern reduziert auch dort entsprechend das Deponievolumen, welches für noch
270 weniger verwertbare Abfälle benötigt wird. Darüber hinaus steigen in Regionen ohne
271 ausreichende Deponiekapazitäten die Transportwege zur Entsorgung weiter an.

272

273 Beim Ausweichen auf höherwertige Deponieklassen wird das grundlegende Problem
274 der Deponieknappheit nur in die Zukunft verschoben – bei gleichzeitigem Anstieg der
275 Entsorgungskosten.⁶

276

277

278 **5.5. Aktiv Vorkehrungen für Folgen aus der Mantelverordnung treffen**

279 Die Auswirkungen der Mantelverordnungen auf die Stoffströme aus Bau- und Ab-
280 bruch werden kontrovers diskutiert. Im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans wie auch in
281 der dazugehörigen Strategischen Umweltprüfung wird eine Massenzunahme der zu
282 deponierenden Materialien erwartet, dasselbe erwarten der Bauindustrieverband und
283 der Baugewerbeverband. Einzig das Bundesumweltministerium erwartet keine stär-
284 kere Auslastung von Deponiekapazitäten.

285

286 Auch bei langen Übergangsfristen bis zur tatsächlichen Anwendung der neuen Rege-
287 lungen der Mantelverordnung stellen deren Auswirkungen letztendlich eine große

⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 4, „[Preisindizes für die Bauwirtschaft](#)“ – Februar 2021, Seite 12.

⁵ Auf die Überlegungen im [Umweltbericht – Strategische Umweltprüfung \(SUP\) zum Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021](#) unter Abschnitt „5.2.5 // Alternative 3 – Keine Ausweisung von Deponiebedarf mit einhergehender Verbringung in andere Bundesländer“ wird verwiesen.

⁶ Auf die Überlegungen im [Umweltbericht – Strategische Umweltprüfung \(SUP\) zum Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021](#) unter Abschnitt „5.2.4 // Alternative 2 – Keine Ausweisung von Deponiebedarf mit einhergehender Beseitigung der mineralischen Abfälle auf höherwertigen Deponien (DK II)“ wird verwiesen.

288 Unwägbarkeit der Prognose dar. In einer Lage mit ohnehin angespannten Deponie-
289 kapazitäten für geringbelasteten Bodenaushub und Bauschutt und einem befürchte-
290 ten Aufwuchs durch die Mantelverordnung sollte im Sinne eines Risikomanagements
291 und zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit umgehend mit der Planung neuer
292 Deponiekapazitäten begonnen werden. Ein weiter so wie bisher (steigende Abfallent-
293 sorgung über die hessische Landesgrenze hinaus) führt zwangsläufig zu Abhängig-
294 keiten und Entsorgungsrisiken sowie zu Belastungen von Umwelt und Wirtschaft.

297 **5.6. Handlungsfolgen für das Kapitel 6**

298 **A. Schaffung neuer Deponiekapazitäten in Hessen entschieden in Angriff neh-** 299 **men**

300 Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung kann die Landesregierung zwar nicht unmit-
301 telbar tätig werden, da die Schaffung von Verwertungs- und Beseitigungskapazitäten
302 gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
303 (Landkreise und kreisfreie Städte) ist.

304 Dessen bewusst, werden die Einschätzung und die Schlussfolgerung aus dem Um-
305 weltbericht ungeteilt unterstützt:⁷

306
307
308 *„Die Betrachtung zeigt im Ergebnis auf, dass für einige mineralische Abfälle*
309 *die Entsorgungssicherheit im Betrachtungszeitraum des Abfallwirtschaftsplans*
310 *nur eingeschränkt gegeben ist. Daraus wird gefolgert, dass im Bundesland*
311 *Hessen neue Deponiekapazitäten zur Ablagerung von mineralischen Abfällen*
312 *geschaffen werden müssen.“*

313
314 Die im hessischen Koalitionsvertrag vom 23.12.2018 verabredete Engpassbeseiti-
315 gung bei Deponiekapazitäten muss endlich in die Umsetzung kommen. Insbeson-
316 dere muss durch eine umgehende Schaffung von DK 0-Deponien in den einzelnen
317 Regierungspräsidien Abhilfe verschafft werden, da die bisherigen Kapazitäten weit-
318 gehend erschöpft sind.

321 **B. Ausschreibungspraxis der öffentlichen Hand muss Vorbildfunktion erfüllen**

322 Bereits im Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015 wurde richtigerweise erkannt, dass es
323 gelte, „Hemmnisse hinsichtlich des Einsatzes von Recyclingbaustoffen abzubauen
324 sowie die Erfüllung der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors umzusetzen.“

325
326 Diese Erkenntnis muss deutlich mehr als bislang umgesetzt werden. Dabei ist insbe-
327 sondere die Landesregierung gefordert, den Einsatz von Recycling-Baustoffen, z. B.
328 im Straßen- und Wegebau zu verstärken. Ausschreibungen der öffentlichen Hand
329 schließen oftmals immer noch pauschal Recycling-Material aus. Stattdessen wird in
330 der Ausschreibungspraxis entweder explizit oder implizit Primärmaterial vorgegeben
331 – so werden z.B. Recycling-Baustoffe von vornherein ausgeschlossen, ungeachtet

⁷ [Umweltbericht – Strategische Umweltprüfung \(SUP\) zum Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021](#), Entwurf vom 23. April 2021, S. 6.

332 der technischen und ökologischen Eignung. Damit weniger entsorgt und mehr recy-
333 celt wird, bedarf es Hilfestellungen für die ausschreibenden Stellen. Nur so kann die
334 öffentliche Hand ihrer Vorbildrolle gerecht werden und eine deutliche Steigerung der
335 Recyclingquote bewerkstelligt werden.

336
337 Ebenso erschwert häufig eine mangelnde Planung im Vorfeld die Wiederverwendung
338 von Boden erheblich und erzeugt häufig Abfall, der im Idealfall an Ort und Stelle wie-
339 der eingebaut werden könnte. Aufgrund der hohen Masse an Bauabfällen, die bspw.
340 an Linienbaustellen entstehen, ist hier eine Aufklärungskampagne nötig. Gerade die
341 Bauverwaltungen in den kleinen und mittleren Städten und Gemeinden sind perso-
342 nell hierzu nicht in der Lage. Die fehlende Bauherrenkompetenz im Bereich des Ab-
343 fallrechts und der Verwertungsmöglichkeiten führen dazu, dass alte Ausschreibungs-
344 texte Verwendung finden, die dem Bieter durch den typischen Ausschluss von Ne-
345 benangeboten sogar die Möglichkeit einer umweltgerechten und günstigeren Wieder-
346 verwendung ausschließen.

347 348 **C. Praxisprobleme bei der Verfüllung in Hessen beseitigen**

349 In der Praxis ist zu beobachten, dass die in der hessischen Verfüllrichtlinie festge-
350 schriebenen unterschiedlichen Analyseverfahren zur Verfüllung von mineralischen
351 Abfällen zu Schwierigkeiten und Verunsicherungen bei Anlagebetreibern und anlie-
352 fernden Bauunternehmen führen. Das führt dazu, dass mineralische Abfälle in Depo-
353 nien oder anderen Bundesländern entsorgt werden, obwohl eine Verwertung in Hes-
354 sen möglich sein könnte.

355
356 Nicht gefährlicher mineralischer Abfall (Boden/Erdaushub) sollte grundsätzlich und
357 vorrangig zur Verfüllung in aktiven oder ehemaligen Tagebauen oder im Rahmen von
358 technischen Bauwerken lokal verwertet werden. Nur im Fall, dass eine Verwertung
359 nicht möglich ist, sollte die Beseitigung in einer Deponie erfolgen.

360
361 Allen voran gilt es, einheitliche und möglichst einfache Analyseverfahren für alle Ver-
362 füllbereiche (ohne z. B. Unterscheidung der Wasserschutzgebiets-Zonen oder in un-
363 teren/mittleren Verfüllbereich) festzulegen, sowie eine Vereinfachung der Dokumen-
364 tationspflicht und einheitliche Umsetzung der Überwachung durch die unterschiedli-
365 chen, genehmigenden Behörden zu gewährleisten.

366
367 Das Zurückweisen von Abfällen, weil nicht das „richtige Analyseverfahren“ gewählt
368 wurde, also z. B. nur Feststoff statt Eluat (oder umgekehrt), ist zu ändern, um die
369 Zielrichtung „weniger entsorgen und mehr verwerten“ gelingt. Der Anlieferer (meist
370 der Bauunternehmer) bekommt vom Abfallerzeuger (Eigentümer des Baugrund-
371 stücks) klassisch bestenfalls eine Analyse, und den Auftrag den Erdaushub zu ent-
372 sorgen (auf Deponie oder wohin auch immer). Je nach Bestimmungsort (Deponie,
373 Verfüllung, Technisches Bauwerk) gelten jedoch unterschiedliche Anforderungen an
374 die Grenzwerte und die zu bestimmenden Parameter und Analyseverfahren.

375
376 Eine Vorgabe des Analyseverfahrens des Landes Hessen für die öffentliche Hand
377 (Eigenbetriebe, öffentlich-rechtliche-Entsorgungsträger etc.) hätte richtungsweisen-
378 den Charakter und würde mittelfristig eine Änderung bewirken.

380

381 Ein weiteres Hemmnis für Recycling-Baustoffe ist die pauschale Einstufung von mi-
382 neralischen Abfällen (und somit auch Recycling-Baustoffen) ohne gefährliche Inhalts-
383 stoffe in die Wassergefährdungsklasse 1 als „schwach wassergefährdend“.⁸ Das
384 führt zu Problemen im Bereich der Verfüllung aber auch bei anderen Anwendungen.

⁸ s. Merkblatt „Wasserrechtliche Anforderungen beim Umgang mit mineralischen Abfällen“, Regierungspräsidium Darmstadt (Stand 2007).